

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Thalheim an der Thur

Sitzung vom 17. September 2013, Geschäft Nr. 112

- 112 04.01 **Naturschutz: Verträge, Kreisschreiben**
 10.05.10 **Beiträge an Private und Vereine**
 34.01 **Umweltschutz: Verträge, Kreisschreiben**
 Hochstammbäume: Prämie für Neupflanzung - Anpassung

Mit Beschluss Nr. 219 vom 19. Dezember 1988 hat der Gemeinderat eine Pflanzprämie für jeden gepflanzten Hochstammbau über CHF 75.00 festgesetzt. In diesem Beschluss wurde keine Obergrenze und keine Pflanzdauer festgelegt.

Weiterhin hat es in unserer Landschaft nur noch vereinzelte Hochstammbäume. Aus diesem Grund macht eine Pflanzprämie auch durchaus Sinn. Unsere Landschaft wird mit Hochstammbäumen merklich aufgewertet. Mit den neuen landwirtschaftlichen Gesetzgebungen könnte es aber plötzlich interessant werden, einige hundert Bäume gleichzeitig zu pflanzen.

Der Gemeinderat **beschliesst**:

1. Weiterhin wird für jeden gepflanzten Hochstammbaum eine Prämie von CHF 75.00 ausgerichtet. Der Beschluss des Gemeinderates Nr. 219 vom 19. Dezember 1988 wird wie folgt ergänzt:
2. Die maximale Entschädigung wird pro Landeigentümer auf jährlich CHF 3'750.00 festgesetzt. Dies entspricht einer Entschädigung für 50 Hochstammbäume.
3. Der Eigentümer wird verpflichtet, die Hochstammbäume mindestens 10 Jahre stehen zu lassen. Sollten die Bäume früher wieder entfernt werden, ist die Prämie prozentual (pro Jahr 1/10) wieder zurück zu erstatten. Der Landwirtschaftsvorstand prüft die Einhaltung dieser Vorschrift.
4. Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 19. Dezember 1988 bleiben in Kraft.
5. Mitteilung an:
 - a) Landwirtschaftsvorstand, Guido Roggensinger
 - b) Gemeindegutsverwaltung
 - c) Akten
 - d) QMS

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Schreiber: